

Amtliches

# Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Zeilen oder deren Raum 15 Pf.,  
Reklamezeile 60 Pf.

Verlagsgesellschaft:  
In Diez: Rosenstraße 86.  
In EMS: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.

Nr. 8

Diez, Mittwoch den 10 Januar 1917

57. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

## Bekanntmachung

(Nr. M. 1/12. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospekt Pfeifen aus Zinn\*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten. Vom 10. Jan. 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

\*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

§ 1.

### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospekt Pfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospekt Pfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospekt Pfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. wesentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

**Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn, aber Rückseite aus Zink usw.)

§ 4.

**Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.**

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stiften, Häusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

**Beschlagnahme.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahe von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

**Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. U. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8.

**Uebnahmepreis.**

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 6,30 Mark für jedes Kilogramm Zinn zusätzlich einer festen Entschädigung von 35 Mark für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

**Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.**

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt ist, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

**Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.**

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 Mark vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschlüge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Coblenz, den 10. Januar 1917.

**Kommandantur der Festung  
Coblenz-Chrenbreitstein**

gez. v. Luckwald,  
Generalleutnant und Kommandant.

**Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.**

Alle Militärpflichtigen, welche:

1. im Jahre 1897 geboren sind,
2. dieses Alter bereits überschritten, oder sich noch nicht vor einer Ersatzbehörde zur Entscheidung über ihr Militärverhältnis gestellt und
3. diejenigen, welche sich zwar gestellt, über deren Militärverhältnis aber noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist, haben sich gemäß § 25 der durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1913 geänderten Wehrordnung bis zum 15. Januar 1917 zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die Anmeldung muß bei dem Bürgermeister desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat, erfolgen. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei dem Bürgermeister seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, in welchem sein oder sobald er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern und Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen, Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, haben sich am Wohnorte und nicht am Beschäftigungsorte zu melden;
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Die im Jahre 1897 geborenen Militärpflichtigen haben bei der Anmeldung zur Stammrolle, sofern dieselbe nicht am Geburtsort selbst erfolgt, ein Geburtszeugnis vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Ort, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handwerksgehilfen, Handlungsdiener, Schiffer), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene *M u ß e r u n g s a u s w e i s* vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (inbetrreff des Wohnortes, des Gewerbes, des Standes usw.) anzugeben.

Militärpflichtige, welche innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch Wohnort haben, melden sich am Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande ist, in demjenigen Orte, in dem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle zieht nach den bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Die Herren Bürgermeister haben dies sofort in ordnungsgemäßer Weise weiter bekannt zu geben und auf Grund der Anmeldungen die Rekrutierungsstammrollen jahrgangsweise, innerhalb der Jahrgänge in alphabetischer Reihenfolge geordnet, anzulegen und mir dieselben bis spätestens zum 20. Januar 1917 einzureichen.

**Der Vorsitzende der Ersatz-Kommission  
des Unterlahnkreises.**

J. B.

Himmermann.

L. 172.

Dienstag, den 8. Januar 1917.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises.**

Ich ersuche, mit Bezug auf meine Verfügung vom 15. Dezember 1916, L. 11176, Kreisblatt Nr. 294, um nachmalige Bekanntgabe der verlängerten Ablieferungsfrist meldepflichtiger Fahrradbereifungen. Ich hoffe, daß Enteignungen beschlagnahmter Fahrradbereifungen im Unterlahnkreis nicht notwendig werden.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 der Bekanntmachung V. L. 354/6 16. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme der Fahrradbereifungen ((Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juli 1916 ist im Falle der Nichtgenehmigung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung gummihaltiger Bereifungen die Radfahrkarte von der Polizeibehörde zurückzuhalten. Da jedoch nach den landespolizeilichen Vorschriften jeder Radfahrer, mithin auch derjenige, der nicht beschlagnahmte Bereifungen (Ersatzbereifungen) benutzt, im Besitze einer Radfahrkarte sein muß, so haben die Polizeibehörden den Besitzern von Rädern mit Ersatzbereifungen die Karte wieder zurückzugeben. Vor Aushändigung ist die Karte jedoch mit einem besonderen mit Dienstsiegel versehenen Vermerk: „Berechtigt nur zur Benutzung gummiloser Fahrradbereifung“ zu versehen.

**Der Königl. Landrat.  
Duberstadt.**

**Nichtamtlicher Teil.****Die gewonnene Sommeschlacht.**

In dem Handschreiben, das die Verleihung des Eisenerlaubs zum Orden *Pour le mérite* an den Kronprinzen Rupprecht von Bayern begleitete, hat der Kaiser vor aller Welt festgestellt, daß die Sommeschlacht für uns gewonnen ist. Man hat vielleicht allzu schnell hierüber hinweggelesen, denn eine gewonnene Schlacht ist für das deutsche Volk nach den Dutzenden von Siegen, die seine Heere in den zweieinhalb Jahren Krieg davongetragen haben, besonders aber nach den neuesten herrlichen Waffentaten in Rumänien, ein fast alltägliches Ereignis. Wir sind eben in dieser Hinsicht verwöhnt. Während heute Frankreich nach mehr als zwei Jahren immer noch am vermeintlichen Marnesieg zehrt, schaffen unsere zahlreichen kriegerischen Erfolge geradezu einen Ueberfluß an Anläßen zu stolzer vaterländischer Erhebung, so daß mancher Sieg im Strudel der allgemeinen Begeisterung versinkt oder wenigstens nicht die ihm gebührende Würdigung erfährt.

Daß der deutsche Sieg an der Somme diesem Schicksal ohne weiteres anheimfallen wird, fürchten wir nun gerade nicht. Dafür ist doch zuviel deutsches Blut in den bald ein halbes Jahr andauernden Schlachten, in denen der Sieg errungen ward, geflossen, dafür haben doch zuviele Herzen daheim um die Lieben gebangt, die sie in deren mörderischem Tode wußten. Trotzdem aber erscheint es, nachdem jetzt auch die Feinde vom Ende der Sommeschlacht sprechen, geboten, auf deren Bedeutung noch einmal besonders hinzuweisen. Denn sie ist nicht eine Schlacht, wie viele andere auch, sondern ein kriegerisches Ereignis von ganz besonderem Einschlag und ihr für die Deutschen siegreicher Ausgang von ganz außerordentlicher Tragweite.

Silber  
genstände  
[908  
Edel, Em.

Iden  
[1451  
63, Bad Em.

Stage  
[1451  
bis 1. April  
Städtches  
Ginfenboch  
[1165  
Em.

Em, 98.  
ind bas 2. u. 3.  
e hühne mit  
[1437  
de, 911111.

Arbeiter  
gelernie zum  
[1417  
b. 5., 1417

del & Co,  
[1417  
b. 5., 1417

denmüchlen  
[1455  
Goebel, Em.

Wüchden  
[1455  
Goebel, Em.

Wüchden  
[1455  
Goebel, Em.

Wüchden  
[1455  
Goebel, Em.

Wüchden  
[1455  
Goebel, Em.

Das zeigt uns schon eine Betrachtung des Ziels, das unsere Feinde mit der Offensive des Jahres 1916, die man kurz als die Sommeschlacht bezeichnet, verfolgt haben. Dieses Ziel war ausgesprochenermäßen: die deutsche Front zu durchstoßen, sie nach rechts und links aufzuvollen und die Deutschen aus Frankreich und im gleichen Anlauf womöglich auch noch aus Belgien zu vertreiben. Das gleiche Ziel schwebte wohl auch den früheren Offensiven Frankreichs vor, aber es ist doch niemals als so selbstverständlich hingestellt worden wie bei der Offensive dieses Jahres. Die Vorbereitungen dazu sind in aller Deffentlichkeit getroffen worden. Vom Ende 1915 an bis zum Beginn der Offensive wurden die eigenen und die neutralen Völker von den Stimmungsmachern der Entente unablässig im Sinne des vorgenannten Ziels bearbeitet, selbst im Film wurden der aufstrebenden Welt die Vorarbeiten zu dem großen Schlag vor Augen geführt.

Ein Zweifel, daß Deutschland nunmehr zerstückelt werden würde, war für den ganzen Bierverband und seine Trabanten nicht mehr möglich. „Es handelt sich jetzt um die Kraftprobe und nichts anderes“, schrieb Herr Clemenceau im April. „Der Höhepunkt des Krieges ist da. Für alle Verbandsmächte gibt es nur die Lösung: Sieg oder Tod! Wenn jetzt ein Wille die einheitliche Tat befehlt, wird das preussische Barbarentum vernichtet werden“, verkündete der Senator Berenger unmittelbar vor Beginn des Angriffs. Und am 30. Juni, als das Trommelfeuer bereits eine Woche lang auf die deutsche Stellung niederhagelte, konnte man in der Action lesen: „Die Deutschen können ruhig sein, man wird Viller und St. Quentin schneller erobern, als sie denken. Ebenso wird die Stunde für Lüttich und Diederhosen schlagen und über Erwarten schnell wird die Tricolore an der Maas und am Rheine wehen.“

Man würde den Franzosen unrecht tun, wollte man sagen, die Prophezeihungen wären aus der hohlen Hand heraus getan worden. Dem Ziele entsprachen auch die Mittel. In den gewaltigen, bisher beispiellosen Vorbereitungen, die von den Westmächten getroffen worden waren, hatten die Prophezeihungen wohl eine reale Unterlage. Hatten doch die Alarmerie über den Kanal endlich ihre Wirkung getan und England veranlaßt, jetzt auch einmal Opfer an Blut zu riskieren. Eine Million Engländer stand neben den französischen Divisionen bereit, wohl ausgerüstet und in der langen Ruhezeit, die sie sich bisher gegönnt hatten, bis aufs Letzte eingeübt, wie man hoffte. Dazu kamen die Vorbereitungen für eine artilleristische Wirkung, von der man glaubte, daß ihr nichts widerstehen könne. Monatlang waren die Geschütz- und Munitionsfabriken Frankreichs, Englands und Amerikas Tag und Nacht nur für diese eine Aufgabe tätig gewesen. Selbst am Pfingstfest hatte es für die Arbeiter keine Pause gegeben. Besonders in der Fabrikation schwerer und schwerster Geschütze war das denkbar Mögliche geleistet worden, hatte man doch von den Deutschen und deren Erfolgen durch die schwere Artillerie gelernt. Größte Sorgfalt hatte man auf die Bereitstellung aller Spezialwaffen verwendet, ganze Schwärme von Fliegern konnten auf die deutschen Linien losgelassen werden. Die Angriffsbewegung selbst war bis ins Kleinste ausgedacht, jede Möglichkeit sorgfältig in Rechnung gezogen, die Breite des Angriffsabschnittes so gering wie möglich gewählt, um eine Tiefenwirkung zu erzielen, welcher der Erfolg nach menschlichem Ermessen unter allen Umständen beschieden sein mußte.

Es war die gewaltigste Machtanhäufung dieses Krieges, der sich die deutschen Sommekämpfer gegenübersehen. Die gesamten verfügbaren Kräfte zweier Großstaaten vereinigten sich zum Angriff gegen nur einen Teil des deutschen Heeres, denn dieses hatte sich ja auch auf der zweiten Ostfront gegen die russischen Angriffe zu wehren. Diese Tatsache der vielfachen Ueberlegenheit an Menschen und Kriegs-

material muß man sich immer wieder vor Augen halten, wenn man die Leistungen unserer Sommetruppen, die Heldengröße ihres siegreichen Widerstandes würdigen will. Und dann vergegenwärtige man sich, daß das Stürmen, Hämmern und Stoßen über fünf Monate Tag und Nacht dauerte, daß ein Großkampftag an verdorbenspeidendem Kraftaufwand den anderen in Schatten stellte, daß auch der stärkste Eisen- und Stahlhagel immer wieder überboten wurde.

Man denke weiter daran, daß monatelang vorher in das Gehirn jedes Franzosen hineingehämmert worden war, worum es in dieser Schlacht für Frankreich geht, nämlich um die Befreiung der eigenen Erde von den deutschen Barbaren, um nichts weniger als um Frankreichs Zukunft, daß auch sonst kein Mittel unversucht gelassen wurde, das geeignet schien, die Truppen vorwärts zu hegen, daß geben den tollsten Versprechungen der Alkohol eine große Rolle spielte, und daß man schließlich auch nicht davor zurückscheute, den Truppen nach russischem Vorbild den Weg nach rückwärts durch eigenes Maschinengewehr- und Geschützfeuer zu verlegen. Vorwärts! Vorwärts! rief jeder neue Tagesbefehl den Truppen zu. Ja, die französisch-englische Heeresleitung wollte vorwärts um jeden Preis. Versuchte es mit dem Durchbruch, dann wieder mit der Zermürbung, dann wieder mit dem Durchbruch. Hatte noch kürzlich die Kavallerie bereitgestellt, die durch das in die Mauer zu stoßende Loch durchbrechen und das Werk der Aufrollung beginnen sollte. Der beste Beweis, wie zäh sie ihr Ziel bis zuletzt verfolgt hat.

Vergeblich. Die deutsche Mauer hielt. Gab wohl da und dort nach, aber sie brach nicht auseinander. Wo unsere Tapferen wichen, da hinterließen sie bis in den tiefsten Grund verwüstetes Land, und auch dies hatte der Feind erst mit Strömen von Blut erkaufen müssen. Sein ganzer Erfolg war eine geringe Einbuchtung unserer Linie, die auf einem gewöhnlichen Kartenblatt kaum zu sehen ist. Nicht einmal die Städte Bapaume und Peronne sind von ihm erreicht worden, die schon als Ziel der ersten Angriffstages ausersahen waren! Also ein bölliges Mißlingen des ganzen Unternehmens, die größte französisch-englische Niederlage dieses Krieges, ein gewaltiger deutscher Sieg. Das ist das Ergebnis der halbjährigen Sommeschlacht.

Wenn wir das heute mit stolzer Genugtuung feststellen, dann wollen wir uns aber auch ins Gedächtnis prägen, was unsere tapferen Truppen dort ausgehalten haben, um dieses Ziel zu erreichen. An so manchen Tagen hat der sonst so nüchterne Heeresbericht die Taten der Sommekämpfer gerühmt. In noch beredteren Worten haben die Kriegsberichterstatter der Heimat erzählt, was dort an der Somme an zäher Ausdauer, an todesmutiger Tapferkeit und selbstloser Hingabe von Leib und Leben, nicht zuletzt an Ueberwindung des Furchtbarsten und Schrecklichsten, was Menschenhirn sich ausdenken kann, geleistet ward. Bergeßen wir jetzt über den Siegesglocken, die unsere vorwärtstürmenden Heere in Rumänien zu unser aller Freude begleiten, das harte Heldentum von der Sommeschlacht nicht, das sein gut Teil dazu beitrug, den Weg nach und durch Rumänien zu bahnen. Und vergessen wir vor allem nicht, daß die jetzt langsam erwachende Friedensbewegung ihren Ursprung nicht nur in der Niederwerfung Rumäniens hat, sondern vor allem auch in der Tatsache, daß alle Hoffnungen der Westmächte auf Durchbrechung der deutschen Westfront an der Somme zu Grabe getragen worden sind. Auch die künftigen Hoffnungen. Denn es wird nach dem, was die deutschen Truppen an der Somme vollbracht haben, keinen Menschen auf der Welt geben, der ernstlich unseren Feinden für einen abermaligen Versuch mehr Erfolg prophezeihen würde, als sie jetzt gehabt haben.

Das ist die bleibende Frucht des deutschen Sieges an der Somme.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Em.